

Wahlverfahren für die Wahl zum Parteirat



47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 17.12.2021
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung/Formalia

Antragstext

- 1 Die Wahlen zum Parteirat sind geheim und werden mittels eines Meinungsbildes über
- 2 Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Schlussabstimmung durchgeführt.
- 3 • Dem Parteirat gehören die Bundesvorsitzenden und die/der politischen
- 4 Bundesgeschäftsführer*in gemäß § 16 (2) der Satzung an. Die bis zu 13 weiteren
- 5 Mitglieder des Parteirats nach § 16 (2) der Satzung werden in verbundener Einzelwahl
- 6 getrennt nach Frauen und offenen Plätzen gewählt. Dem Parteirat gehören mindestens zur
- 7 Hälfte Frauen an, entsprechend der Wahl des Bundesvorstands werden somit zunächst 5
- 8 bis 7 Frauenplätze, danach 6 bis 8 Offene Plätze gewählt.
- 9 • Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes,
- 10 für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den
- 11 jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die
- 12 Vorstellungszeit für Kandidaturen zum Parteirat beträgt 3 Minuten. Die Vorstellung
- 13 kann in Präsenz im Velodrom oder digital stattfinden.
- 14 • Während der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können Fragen an die
- 15 kandidierenden Personen über Abstimmungsgrün eingereicht werden. Das Präsidium
- 16 verliert pro Kandidat*in maximal 2 gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen
- 17 stehen den jeweiligen Kandidat*innen jeweils 2 Minuten zur Verfügung.
- 18 • Danach beginnen die Wahlgänge. Zunächst werden alle Frauenplätze gewählt, danach alle
- 19 Offenen Plätze. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie
- 20 in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen sind.
- 21 • Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 22 Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu
- 23 wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.
- 24 Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen
- 25 Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.
- 26 • Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, reicht ab dem 3.
- 27 Wahlgang die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der
- 28 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.